

# **Rechnungsprüfungsordnung**

## **der Kreisstadt Bergheim vom 01.12.2010**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 für die Durchführung der §§ 59, 101-104 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2009 (GV. NRW 2009 S. 950 ff), folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss § 59 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wahrgenommen. Die Kreisstadt Bergheim hat eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW eingerichtet. Die Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) als örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt die Aufgaben, den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung der Kreisstadt Bergheim sowie von den verselbständigten Aufgabenbereichen i.S.d. § 103 Abs. 4 GO NRW zu beachten.
- (3) Bei den Beteiligungsgesellschaften, bei denen dem Rechnungsprüfungsamt die sich aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte eingeräumt sind, gelten ebenfalls die nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Recht und Gesetz gebunden. Es ist von fachlichen Weisungen frei. Die Prüfungen sind von den Prüfern und Prüferinnen unbeeinflusst und nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen und Vorgänge zu prüfen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist Prüfeinrichtung i.S.d. § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG)

### **§ 3 - Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüfern und Prüferinnen sowie sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter / die Leiterin sowie die Prüfer und Prüferinnen werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich und stellt einen Prüfplan auf.
- (5) Der Leiter / die Leiterin sowie die Prüfer und Prüferinnen müssen für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung persönlich und sachlich geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Fachkenntnisse verfügen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann den Verwaltungsvorstand und die Verwaltung präventiv und begleitend beraten. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes hebt nicht die Verantwortung der Verwaltung auf. Die Entscheidungen und Beurteilungen von Vorgängen obliegt alleine der Verwaltung.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt darf in keine Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäfte und in Entscheidungsverantwortung eingebunden werden. Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen und sonstige Anweisungen weder anordnen noch ausführen. Ihre Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses ist ausgeschlossen (§ 104 Abs. 4 GO).
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Im Schriftverkehr ist die Bezeichnung „Kreisstadt Bergheim – Rechnungsprüfungsamt –, zu verwenden.
- (9) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat, auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, eine Dienstanweisung.

### **§ 4 – Erteilung von Prüfungsaufträgen**

- (1) Der Rat der Stadt kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 3 GO NRW Prüfaufträge erteilen.

## **§ 5 – Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Dienststellen und Einrichtungen sowie gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§103 Abs. 4 GO NRW) alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen. Ebenso sind sie befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Bücher und sonstigen Unterlagen zu fordern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Des weiteren ist die Einsichtnahme in Datenbanken und sonstige in elektronischer Form gespeicherte Daten zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Belange sind jeder Zeit zu beachten.
- (2) Die Prüfer und Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen aufzusuchen. Sie weisen sich bei Prüfungen durch ihren Dienstausweis aus.
- (3) Den Prüfern und Prüferinnen ist die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben in entsprechender Weise zu unterstützen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen. Dabei sind die Einschränkungen des § 103 Abs. 7 GO NRW zu beachten.
- (5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen nach § 103 Abs. 2 GO NRW vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, um die Erfüllung des Pflichtaufgabenkatalogs nach § 103 Abs. 1 sicherzustellen und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 6 – Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach den Bestimmungen der GO NRW wahr, insbesondere die Aufgaben gem. §§ 101 und 103 Abs. 1 GO NRW, sowie weitere Aufgaben entsprechend spezialgesetzlicher Normen.

## **§ 7 – Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW
  1. die Prüfung von Vorgängen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  3. die Prüfung in Verfahrensabläufen mit dem Ziel, Korruption, Unterschlagung u.ä. zu verhindern und die Sicherheit zu erhöhen,

4. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  5. die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) vor, während und nach der Ausführungsphase,
  6. Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung nach dem jeweils eingeführten Stand
- (2) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 8 – Aufgabenerledigung und Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, die Prüfungsmethode, die Prüfungsart und den Prüfungsumfang der durchzuführenden Prüfungen nach Notwendigkeit zu bestimmen.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen soll dem Leiter / der Leiterin der zu prüfenden Organisationseinheiten der Stadt über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung unterrichtet werden, soweit der Prüfungszweck dies zulässt. Der laufende Geschäftsbetrieb soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Das Prüfungsergebnis soll dem Leiter / der Leiterin der überprüften Organisationseinheit vorab zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm obliegenden Prüfungen der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt soll sich nicht auf die Feststellung einzelner Mängel beschränken, sondern versuchen, ihre Ursachen im Verfahrensablauf aufzudecken (sog. Systemprüfung).
- (5) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption, Straftaten, wesentliche formelle oder materielle Unregelmäßigkeiten oder sonstige besonderen Vorkommnisse festgestellt, so hat der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

### **§ 9 – Umgang mit Prüfberichten**

- (1) Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes werden der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zugeleitet und ggf. Stellungnahmen angefordert.
- (2) Berichte von besonderer Bedeutung legt das Rechnungsprüfungsamt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister vor. Die ggf. erforderlichen Stellungnahmen der geprüften Bereiche sind den Berichten beizufügen.

- (3) Es ist zulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu beziehen, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 10 – Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Bei Verdacht dienstlicher Verfehlungen sowie bei Anhaltspunkten für strafbare Handlungen, wie z.B. Korruption durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen der Stadt beeinträchtigt werden könnte, ist das Rechnungsprüfungsamt schriftlich, in besonders dringenden Fällen vorab mündlich, zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. Diebstahl, Raub, Unterschlagung) Verlust am Vermögen usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Grundsatzentscheidung der Verwaltung, wesentliche bzw. besonders bedeutende Veränderungen organisatorischer, technischer, finanz- oder betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es vor der endgültigen Entscheidung Stellung nehmen kann, bzw. eine begleitende Beratung sachgerecht und rechtzeitig ermöglicht wird. Dies gilt auch für den Erlass von Dienstanweisungen und ggf. Dienstvereinbarungen die haushaltsrechtliche Auswirkungen haben.

Des weiteren gilt dies auch für Verträge bzw. Vertragsänderungen, deren Inhalt von wesentlicher bzw. besonderer Bedeutung für die Stadt sind (z.B. Konzessionsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Beteiligungen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt usw.)

Dem Rechnungsprüfungsamt soll Gelegenheit zur beratenden Tätigkeit in Projekt- bzw. Arbeitsgruppen gegeben werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über die Durchführung von Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z.B. Rechnungshöfe, Gemeindeprüfungsanstalt, vorgesetzter Dienststellen, Finanzamt, Krankenkassen, Prüfungs- oder Treuhandgesellschaften etc.) zu informieren. Die Prüfberichte sowie die von diesem Personenkreis erstellte Gutachten sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Dem Leiter / der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist die Gelegenheit zur Teilnahme an Eröffnungsgesprächen und zu Schlussbesprechungen überörtlicher oder sonstiger Prüfungen zu geben.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte , Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, etc. von Institutionen, Beteiligungen und Einrichtungen an denen die Stadt unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen Vergabeunterlagen, Buchungsanordnungen und Kassenanweisungen vorzulegen sind. Nach Erfassung in der Geschäftsbuchhaltung und vor der Zahlbarmachung sind Aufträge, sowie die damit verbundenen Buchungsanordnungen ( z.B. Abschlagszahlungen bzw. Schlusszahlungen),

dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt es, hiervon Ausnahmeregelungen zu treffen.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Namen und Unterschriftsproben der Bediensteten gem. den jeweils gültigen Dienstanweisungen.
- (8) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Handvorschüssen ist das Rechnungsprüfungsamt unter Mitteilung der jeweiligen Kassenführer oder Kassenführerinnen und Aufsichtspflichtigen zu unterrichten. Bei Beschaffung oder Vernichtung geldwerter Drucksachen (z.B. Gutscheine) ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.
- (9) Aufträge, ab 10.000 EURO (netto) sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Beginn des Vergabeverfahrens, einschließlich sämtlicher zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und ggf. Beschlüsse, vorzulegen.
- (10) Honoraraufträge nach HOAI, Vergabeordnungen und Gebührenordnungen etc. sind unabhängig von ihrer Auftragshöhe vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- (11) Submissionstermine (Eröffnungstermine) sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin ermöglicht wird.
- (12) Werden berichtspflichtige Nachträge erforderlich, so ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vorab zu informieren.

## **§ 11 – Prüfung von Jahresabschlüssen und Gesamtab schlüssen**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet den aufgestellten und bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht gem. § 95 Abs. 3 GO NRW dem Rat zu. Dieser leitet die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu, der sich der Durchführung des Rechnungsprüfungsamtes bedient.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtab schluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die geänderten Unterlagen, soweit erforderlich, erneut zu prüfen (§ 59 Abs. 4 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtab schlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 12 – Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss sowie den Gesamtabchluss nach §§ 92 Abs. 5, 96 Abs. 1, 101, 116 Abs. 6 GO NRW. Es kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Bericht voll zustimmen, ihn ändern, ergänzen oder neu fassen. Er fasst das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit einem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes als seinen eigenen Schlussbericht und Bestätigungsvermerk übernehmen. Der Bestätigungsvermerk ist vom / von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch für den Kämmerer / der Kämmerin, soweit er von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat.
- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergheim vom 9. Juli 1997 außer Kraft.

Bergheim, 01. Dezember 2010

Die Bürgermeisterin

Pfordt